

Allgemeine Verkaufsbedingungen der chemagen Biopolymer-Technologie Aktiengesellschaft (CHEMAGEN) gültig ab 01. Oktober 2008

Für den Verkauf der Produkte der CHEMAGEN an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten ausschließlich die „Allgemeinen Verkaufsbedingungen der chemagen Biopolymer-Technologie Aktiengesellschaft“ in der bei Vertragsabschluss jeweils geltenden Fassung. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Leistungen ohne Erklärung eines Vorbehalts ausführen. Führen wir im Auftrag des Kunden Serviceleistungen an den gelieferten CHEMAGEN-Produkten durch, gelten hierfür die „Allgemeinen Servicebedingungen der CHEMAGEN“ in der bei Vertragsabschluss jeweils geltenden Fassung.

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch unsere Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande. Geringfügige Abweichungen von unseren Angaben über Maße, Gewichte, Beschaffenheit und Qualität bleiben vorbehalten.
2. Lieferzeiten gelten nur annähernd, sofern wir sie nicht schriftlich als verbindlich anerkannt haben. Halten wir eine vereinbarte Lieferfrist nicht ein, so kann der Kunde nur nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung geltend machen. Dies gilt nicht, sofern wir die Nichteinhaltung der Lieferfrist zu vertreten haben oder die Setzung einer Nachfrist nach §§ 323 Abs. 2 oder 281 Abs. 2 BGB entbehrlich ist. Erbringen wir nur eine Teilleistung, so ist der Kunde zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn er an der erbrachten Leistung unter Berücksichtigung eines objektiven Maßstabes kein Interesse hat.
3. Lieferbar sind nur die in unseren jeweils gültigen Preislisten aufgeführten Einheiten. Wir sind zur Aufteilung der Lieferung in Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung kann gesondert berechnet werden. Bei Bestellungen auf Abruf muss der Abruf mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Auslieferungstermin erfolgen.
4. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe oder andere von uns nicht zu vertretende Hindernisse bei uns oder unseren Lieferanten befreien uns für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung.
5. Die Art und Weise des Versands bestimmen wir, sofern uns nicht der Kunde schriftliche Weisungen erteilt. Der Versand erfolgt EXW (exworks, Incoterms 2000) Bestimmungsort, sofern nicht Abweichendes vereinbart wird. Ab 1000 € Netto-Bestellwert erfolgt die Lieferung kostenfrei. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware dem Transportunternehmen übergeben haben.
6. Die Preise verstehen sich einschließlich der Verpackungskosten, zuzüglich Umsatzsteuer. Sollten wir nach dem Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsabschluss, d. h. in der Regel nach unserer Auftragsbestätigung, unsere Preise allgemein anheben oder ermäßigen, so gilt der zur Zeit der Lieferung gültige Preis.
7. Unsere Rechnungen sind, sofern nicht Abweichendes vereinbart wurde innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht angenommen. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Bei verspäteter Zahlung berechnen wir ohne Mahnung ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz. Der Kunde kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Forderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Darüber hinaus ist die Abtretung von Forderungen des Kunden gegen uns ausgeschlossen.
8. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus seiner Geschäftsverbindung mit uns beglichen hat. Die Vorbehaltsware darf weder verpfändet noch sicherungshalber übereignet werden. Zur Veräußerung der Vorbehaltsware ist der Kunde nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsganges befugt. Der Kunde tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware in Höhe des Betrages unserer Rechnung zur Sicherung unserer Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit ihm vorrangig an uns ab. Der Kunde wird Zahlungen, die er aus dem Verkauf unserer Vorbehaltsware erhält, in erster Linie auf den nicht an uns abgetretenen Teil der Gesamtforderung anrechnen, sofern der Zahlende nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Soweit Eigentumsvorbehalte zu unseren Gunsten bestehen oder Forderungen des Kunden an uns abgetreten sind, ist der Kunde zur Erteilung der für die Wahrung unserer Rechte notwendigen Auskünfte verpflichtet. Das gilt insbesondere für Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf unsere Ware oder uns abgetretene Forderungen. Kosten einer Intervention gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen ermächtigt. Unser Recht, abgetretene Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Sofern der Wert der uns gegebenen Sicherheiten den Betrag unserer Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir zur Rückabtretung in entsprechendem Umfang verpflichtet. Mit der Erfüllung unserer Forderungen, einschließlich aller Nebenforderungen, gehen die Sicherheiten ohne besondere Rückübertragung auf den Kunden über.
9. Unsere Produkte sollen der wissenschaftlichen Forschung dienen. Für diese Zwecke haben wir sie entwickelt. Eine Verwendung unserer Produkte für humanmedizinische oder diagnostische Zwecke, oder als Arzneimittel, ist nur zulässig, wenn solch eine Verwendung nach den für den Kunden und den Verwender maßgeblichen gesetzlichen Regelungen erlaubt ist, und, soweit erforderlich, auch eine Genehmigung der zuständigen Behörden vorliegt. Darüber hinaus bedarf eine derartige Verwendung unserer Produkte unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Ausdrückliche Verwendungshinweise auf der Verpackung (z. B. „In vitro Diagnosticum“) stehen einer schriftlichen Zustimmung gleich, sie ersetzen aber nicht behördliche Genehmigungen, die im Land des Anwenders erforderlich sind. Kunden, die unsere Produkte in der industriellen Produktion verwenden, tun dies auf eigenes Risiko. Da wir die möglichen Verfahren und Prozesse für solch eine industrielle Verwendung unserer Produkte nicht voraussehen oder kontrollieren können, müssen wir hier jede Gewährleistung oder Haftung ablehnen. Unsere Anwendungshinweise sind in solchen Fällen nur als unverbindliche Empfehlung zu betrachten.
10. Mängel gelieferter Ware oder Mengenabweichungen oder Fehllieferungen sind uns spätestens 1 Woche nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Verborgene Mängel sind uns unverzüglich nach der Entdeckung zu melden. Werden diese Rügefristen nicht eingehalten, erlöschen die sonst bestehenden Mängelansprüche. Bei berechtigten Beanstandungen werden wir innerhalb angemessener Frist Fehlmengen nachliefern bzw. nach unserer Wahl die Ware umtauschen oder bestehende Mängel beseitigen. Hat uns der Kunde eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt, so kann er nach erfolglosem Ablauf der Frist die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Erfordernis der Setzung einer angemessenen Nachfrist entfällt, sofern die Setzung einer Nachfrist nach § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich ist, die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für den Kunden unzumutbar ist, oder diese von uns verweigert wurde. Bei der Lieferung mangelhafter Waren ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn er an der erbrachten Leistung unter Berücksichtigung eines objektiven Maßstabes kein Interesse hat. Wir haften auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden, für arglistig verschwiegene Mängel, für Personenschäden, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für anfängliche Unmöglichkeit, sofern wir die anfängliche Unmöglichkeit bei Vertragsschluss kannten oder kennen mussten sowie für die vereinbarte Beschaffenheit der verkauften Ware, sofern wir eine Garantie für deren Beschaffenheit übernommen haben. Wir haften auf Schadens- und Aufwendungsersatz in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten und für Schäden, die von unseren einfachen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten verursacht wurden. Bei einer Teilleistung oder der Lieferung mangelhafter Waren ist der Kunde zum Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder Aufwendungsersatz nur berechtigt, wenn er an der erbrachten Leistung unter Anlegung eines objektiven Maßstabes kein Interesse hat. Im Übrigen ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Gewährleistungs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche entfallen bei unsachgemäßer Behandlung und Verarbeitung unserer Produkte. Für Verschleißteile, wie bewegliche Teile, Schläuche, Spritzen, etc. wird keine Haftung übernommen. Für Mängel an gebrauchten CHEMAGEN-Produkten haften wir, sofern wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen haben oder sich aus einer Garantie für die Beschaffenheit etwas anderes ergibt, nur dann, wenn der Kunde mit uns ein Service-Support-Abkommen abgeschlossen hat, im Rahmen von dessen besonderen Bedingungen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so beginnt die Verjährungsfrist mit Übergang der Gefahr. Andere Ansprüche des Kunden als Mängelansprüche, insbesondere Ansprüche wegen Nebenpflichtverletzungen, vorvertraglicher Haftung oder einer unerlaubten Handlung verjähren in 2 Jahren ab Ablieferung der Ware.
11. Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung ist Baesweiler. Für Kunden, die Kaufleute sind oder ihren Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, wird der Gerichtsstand beim Amtsgericht Köln begründet. Wir sind jedoch wahlweise berechtigt, auch die Gerichte am Wohnsitz des Kunden anzurufen. Es gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Abkommens zum internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.